

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen

– Drucksache 19/27634 –

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27634 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aa) Nach Doppelbuchstabe aa wird folgender Doppelbuchstabe bb eingefügt:

„bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 33“ durch die Angabe „§ 35 Absatz 1“ ersetzt.“

bb) Der bisherige Doppelbuchstabe bb wird Doppelbuchstabe cc.

b) In Nummer 12 § 12 Absatz 1 wird das Wort „systembeteiligungspflichtige“ gestrichen.

c) Nummer 17 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe c wird Absatz 1a Satz 6 wie folgt gefasst:

„Die Behörde nach Absatz 1 Satz 1 übermittelt der Zentralen Stelle die Unterlagen zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Systems und kann dabei von der Zentralen Stelle eine Einschätzung zur finanziellen Leistungsfähigkeit des Systems anfordern.“

bb) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Behörde nach Absatz 1 Satz 1 soll verlangen, dass ein System eine angemessene, insolvenzfeste Sicherheit für den Fall leistet, dass es oder die von

ENTWURF

ihm beauftragten Dritten Pflichten nach diesem Gesetz, aus der Abstimmungsvereinbarung nach § 22 Absatz 1 oder aus den Vorgaben nach § 22 Absatz 2 nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder den zuständigen Behörden dadurch zusätzliche Kosten oder finanzielle Verluste entstehen. Angemessen im Sinne von Satz 1 ist die Sicherheitsleistung in der Regel, wenn der abzusichernde Zeitraum drei Monate nicht überschreitet. Ein Überschreiten des Regelzeitraumes bedarf einer gesonderten Begründung.“

- cc) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e.

- d) Nach Nummer 17 wird folgende Nummer 17a eingefügt:
 - ,17a. § 19 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
 - „5. Benennung der gemeinsamen Vertreter gemäß § 22 Absatz 7 Satz 1;“.
 - b) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 6 und 7.’

- e) Nummer 22 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
 - ,c) In Nummer 7 wird das Wort „vorgelegten“ durch das Wort „hinterlegten“ und die Angabe „2“ durch die Angabe „4“ ersetzt und werden nach dem Wort „Landesbehörden“ die Wörter „und die Systeme“ eingefügt.’
 - bb) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:
 - ,d) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:
 - „7a. prüft auf Anforderung der zuständigen Landesbehörden die gemäß § 18 Absatz 1a Satz 6 übermittelten Unterlagen und teilt den zuständigen Landesbehörden ihre Einschätzung zur finanziellen Leistungsfähigkeit des Systems mit,“.’
 - cc) Die bisherigen Buchstaben d bis i werden die Buchstaben e bis j.

- f) Nummer 23 § 30a Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. bei denen der Flaschenkörper aus Glas oder Metall besteht und lediglich die Verschlüsse, Deckel, Etiketten, Aufkleber oder Umhüllungen aus Kunststoff sind;“

- g) In Nummer 24 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird nach den Wörtern „nach Satz 1“ jeweils die Angabe „Nummer 7“ eingefügt.

- h) In Nummer 32 werden die Wörter „wird folgender Absatz 6“ durch die Wörter „werden folgende Absätze 6 und 7“ ersetzt und wird dem § 38 folgender Absatz 7 angefügt:

E N T W U R F

„(7) Einwegkunststoffgetränkflaschen und Getränkedosen, die ab dem 1. Januar 2022 erstmals der Pfandpflicht für Einweggetränkeverpackungen gemäß § 31 Absatz 1 Satz 1 unterliegen und die bereits vor dem 1. Januar 2022 vom Hersteller in Verkehr gebracht wurden, dürfen noch bis zum 1. Juli 2022 von jedem weiteren Vertreiber auf allen Handelsstufen bis an den Endverbraucher abgegeben werden, ohne dass ein Pfand erhoben werden muss.“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„aa) § 2 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) nach dem Milch- und Margarinegesetz vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 33) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“

bb) § 2 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) nach dem Pflanzenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), das zuletzt durch Artikel 278 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie“

cc) § 2 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. tierische Nebenprodukte, soweit diese nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, nach den zu ihrer Durchführung ergangenen Rechtsakten der Europäischen Union, nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), das zuletzt durch Artikel 279 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“

dd) § 2 Absatz 2 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Abfälle, die unmittelbar beim Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten sowie bei der damit zusammenhängenden Lagerung von Bodenschätzen in Betrieben anfallen, die der Bergaufsicht unterstehen und die nach dem Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 237 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist,“

b) Die bisherigen Nummern 1, 2 und 3 werden die Nummern 2, 3 und 4.

c) Nach der (neuen) Nummer 4 wird die Nummer 5 eingefügt und wie folgt gefasst:

„aa) In § 69 Absatz 1 Nummer 4 wird nach den Wörtern „§ 53 Absatz 3 Satz“ die Ziffer „2“ durch die Ziffer „1“ ersetzt.

ENTWURF

bb) In § 69 Absatz 2 Nummer 4 wird nach dem Wort „Auskunft“ das Wort „nicht,“ eingefügt.“

d) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.

3. In Artikel 4 Absatz 3 werden die Wörter „und Buchstabe c“ durch die Wörter „, Buchstabe b und c“ ersetzt und wird nach den Wörtern „und Buchstabe d“ die Angabe „, Nummer 12“ eingefügt.

Begründung:

Zu Nummer 1:

Zu Nummer 1 Buchstabe a:

Die Änderung des bisherigen Verweises auf § 33 des Verpackungsgesetzes (VerpackG) auf zukünftig § 35 Absatz 1 VerpackG stellt eine redaktionelle Anpassung in Folge der geänderten Paragrafennummerierung und der aufgrund der neuen Regelungen zum Bevollmächtigten erfolgenden Aufteilung der Vorschrift in zwei Absätze dar.

Zu Nummer 1 Buchstabe b:

Die Änderung erfolgt in Folge der Erweiterung der Registrierungspflicht nach § 9 VerpackG. Aufgrund der Erweiterung der Registrierungspflicht nach § 9 VerpackG haben sich künftig auch die Hersteller von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen zu registrieren. Die Streichung im neu vorgesehenen § 12 Absatz 1 VerpackG macht deutlich, dass sich Hersteller von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen, die nachweislich nicht im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes an den Endverbraucher abgegeben werden, ebenfalls nicht gemäß dem neu vorgesehenen § 9 VerpackG registrieren müssen, die Ausnahme nach § 12 Absatz 1 VerpackG also für alle Verpackungsarten gelten soll.

Zu Nummer 1 Buchstabe c:

Zu Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa:

Die geänderte Fassung des neu vorgesehenen § 18 Absatz 1a Satz 6 VerpackG enthält zunächst weiterhin die Pflicht der Genehmigungsbehörde, die Antragsunterlagen zur finanziellen Leistungsfähigkeit des Systembetreibers an die Zentrale Stelle Verpackungsregister weiterzuleiten. Ergänzend dazu kann die Genehmigungsbehörde nun von der Zentralen Stelle eine fundierte Einschätzung zur finanziellen Leistungsfähigkeit des zu genehmigenden Systems als Entscheidungshilfe anfordern. Dies entlastet die Genehmigungsbehörden der Länder im Hinblick auf ihren Prüfungsaufwand im Zusammenhang mit der Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit, entbindet sie jedoch nicht von einer eigenen abschließenden Entscheidung. Die Regelung soll durch einen neuen § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7a VerpackG ergänzt werden. Hierdurch soll der Zentralen Stelle Verpackungsregister ausdrücklich die Aufgabe übertragen werden, die Einschätzung zur finanziellen Leistungsfähigkeit vorzunehmen.

Zu Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb:

Durch die Neufassung des § 18 Absatz 4 VerpackG wird zum einen das bisherige Ermessen der Genehmigungsbehörde („kann“) hinsichtlich der Forderung einer Sicherheitsleistung auf ein begrenztes Ermessen reduziert („soll“). Zukünftig soll die Genehmigungsbehörde im Regelfall eine Sicherheitsleistung verlangen, darf also nur noch in begründeten Ausnahmefällen davon absehen. Dadurch müssen die Länder künftig weniger umfangreiche Ermessenserwägungen bei der Festlegung einer Sicherheitsleistung anstellen. Zum anderen wird der Begriff der Angemessenheit dahingehend konkretisiert, dass die Sicherheitsleistung im Regelfall einen Zeitraum von bis zu drei Monaten abdecken soll. Wenn in Ausnahmefällen ein längerer Zeitraum abgesichert werden soll, so muss dies gesondert begründet werden.

Zu Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc:

Die Änderung stellt eine redaktionelle Anpassung in Folge des neu eingefügten Änderungsbefehls in Doppelbuchstabe bb dar.

Zu Nummer 1 Buchstabe d:

Die Regelung ergänzt den Aufgabenkatalog der Gemeinsamen Stelle in § 19 Absatz 2 VerpackG um die Aufgabe der Benennung der gemeinsamen Vertreter nach § 22 Absatz 7 VerpackG. Gemäß § 22 Absatz 7 Satz 1 VerpackG sind „die Systembetreiber verpflichtet, einen gemeinsamen Vertreter zu benennen, der mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Verhandlungen über den erstmaligen Abschluss sowie jede Änderung der Abstimmungsvereinbarung führt“. Dies schließt es bereits heute nicht aus, dass die Systeme die gemeinsamen Vertreter im Rahmen der Gemeinsamen Stelle nach § 19 VerpackG benennen können, auch wenn diese Aufgabe in der nicht abschließenden („insbesondere“) Aufzählung in § 19 Absatz 2 VerpackG nicht ausdrücklich erwähnt wird. Insoweit dient diese Ergänzung nur der Klarstellung.

Zu Nummer 1 Buchstabe e:

Zu Nummer 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa:

Bereits nach der aktuellen Rechtslage ist die Zentrale Stelle Verpackungsregister gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 VerpackG verpflichtet, die zuständigen Landesbehörden über das Ergebnis ihrer Prüfung der Mengenstromnachweise zu informieren. Das schließt nicht die Möglichkeit aus, auch die Systeme über das Ergebnis der Prüfung zu informieren. Bisher war die Zentrale Stelle lediglich nicht ausdrücklich dazu verpflichtet. Wenn sie aber Nachfragen oder Klärungsbedarf hatte, konnte sie dies auch schon bisher den Systemen mitteilen und mit diesen erörtern. Gleichmaßen konnte sie die Systeme darüber informieren, dass die Prüfung keine Mängel ergeben hat. Die Ergänzung in § 26 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 VerpackG wertet diese bisherige Informationsmöglichkeit nun zu einer Informationspflicht auf.

Zu Nummer 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb:

Mit der Ergänzung wird eine neue Aufgabe der Zentralen Stelle Verpackungsregister in § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7a VerpackG aufgenommen. Die Aufnahme dieser neuen Regelung erfolgt in Zusammenhang mit der Ergänzung in § 18 Absatz 1a Satz 6 VerpackG, wonach die zuständigen Landesbehörden die Antragsunterlagen zur finanziellen Leistungsfähigkeit des antragstellenden Systems an die Zentrale Stelle Verpackungsregister weiterzuleiten haben und dabei künftig von dieser eine fundierte Einschätzung zur finanziellen Leistungsfähigkeit des Systems als Entscheidungshilfe anfordern können.

Zu Nummer 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc:

Die Änderung stellt eine redaktionelle Anpassung in Folge des neu eingefügten Änderungsbefehls in Doppelbuchstabe bb dar.

Zu Nummer 1 Buchstabe f:

Die Ergänzung dient der Anpassung der Regelung an Artikel 6 Absatz 5 der Einwegkunststoffrichtlinie (EU) 2019/904, deren Umsetzung der neu vorgesehene § 30a VerpackG dient.

Artikel 6 Absatz 5 der Einwegkunststoffrichtlinie (EU) 2019/904 normiert Anforderungen an den Mindestzyklateinsatz bei bestimmten Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff. Nicht von diesem europarechtlichen Begriff umfasst sind Einwegflaschen aus Glas oder Metall mit Kunststoffetikett, -aufkleber oder -umhüllung. Diese Flaschen sind jedoch Einwegkunststoffgetränkeflaschen nach dem neu vorgesehenen § 3 Absatz 4c VerpackG. Denn nach der Definition des Begriffs der Verpackung in Artikel 3 Nummer 1 in Verbindung mit Anhang I der Verpackungsrichtlinie 94/62/EG und in § 3 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 2 VerpackG gelten auch Etiketten, Aufkleber und Kunststoffumhüllungen als Verpackung bzw. Teil der Verpackung. Nach der Definition der Einwegkunststoffverpackung nach dem neu vorgesehenen § 3 Absatz 4a VerpackG, die die europäischen Vorgaben eins zu eins umsetzt, führen selbst kleinste Anteile von Kunststoff dazu, dass die Begriffsbestimmung erfüllt ist. Dies führt im Rahmen des Verpackungsgesetzes dazu, dass auch eine Einweggetränkeflasche, bei der lediglich das Etikett, ein sonstiger Aufkleber oder die Umhüllung aus Kunststoff besteht, eine Einwegkunststoffgetränkeverpackung und damit auch eine Einwegkunststoffgetränkeflasche darstellt. Mit der Änderung wird der neue § 30a VerpackG insofern an den Regelungsinhalt des Artikels 6 Absatz 5 der Einwegkunststoffrichtlinie (EU) 2019/904 angepasst. Über den Verweis auf § 30a Absatz 3 VerpackG in dem neuen § 31 Absatz 4 Satz 2 VerpackG gilt diese Einschränkung auch im Hinblick auf die Erweiterung der Pfandpflicht auf alle Einwegkunststoffgetränkeflaschen.

Zu Nummer 1 Buchstabe g:

Die Ergänzung stellt klar, dass sich die neuen Sätze 2 und 3 in § 31 Absatz 4 VerpackG lediglich auf die Ausnahme nach § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 VerpackG, nicht aber auf sämtliche Ausnahmen nach § 31 Absatz 4 Satz 1 VerpackG beziehen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Ausnahmen nach § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 6 VerpackG auch in Bezug auf Einwegkunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen fortgelten.

Zu Nummer 1 Buchstabe h:

Die Übergangsregelung im neuen § 38 Absatz 7 VerpackG dient dazu, den Abverkauf bereits in Verkehr befindlicher Einwegkunststoffgetränkflaschen und Getränkedosen zu ermöglichen. Damit soll sichergestellt werden, dass Verpackungen, die sich bereits vor dem Inkrafttreten der Einwegpfandpflicht für bisher unbepfandete Getränkesegmente in der Vertriebskette befinden, nicht zurücktransportiert oder vernichtet werden müssen, sondern auch ohne Erhebung eines Pfandes und ohne entsprechende Kennzeichnung an den Endverbraucher abgegeben werden dürfen.

Zu Nummer 2 Buchstabe a:

Die im Geltungsbereich des § 2 KrWG in Bezug genommenen Gesetze wurden teilweise aktualisiert, u.a. durch die Elfte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19. Juni 2020. Diese Aktualisierung konnte im laufenden Verfahren des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie vom 23. Oktober 2020 kurzfristig nicht mehr aufgenommen werden. Die Bezugnahmen auf die aktuellen Fassungen werden hiermit korrigiert.

Zu Nummer 2 Buchstabe b:

Redaktionelle Folgeänderungen durch die eingefügte Nummer 1. Die bisherigen Änderungen des KrWG in Nummer 1, 2 und 3 werden zu den Nummern 2, 3 und 4.

Zu Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa:

In § 69 Absatz 1 Nummer 4 KrWG wurde versehentlich § 53 Absatz 3 Satz 2 KrWG in Bezug genommen, obwohl § 53 Absatz 3 Satz 1 KrWG aufgenommen werden sollte. Dieser Fehler wird hiermit korrigiert.

Zu Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb:

In § 69 Absatz 2 Nummer 4 KrWG wurde bei der Formulierung ein „nicht“ als Tatbestandsvariante übersehen, dieses Versehen wird hiermit korrigiert.

Zu Nummer 2 Buchstabe d:

Redaktionelle Folgeänderungen durch die eingefügten Nummer 1 und 5 wird die vormalige Nummer 4 zu Nummer 6.

Zu Nummer 3:

Die Änderung in Artikel 4 Absatz 3 gewährleistet zum einen, dass die Ergänzung des § 7 Absatz 2 Satz 3 VerpackG erst zeitgleich mit den Registrierungsangaben nach § 9 Absatz 2 Satz 2 VerpackG am 1. Juli 2022 in Kraft tritt.

ENTWURF

Zum anderen treten damit die Änderungen zu den Ausnahmen nach § 12 VerpackG erst am 1. Juli 2022 in Kraft. Die Änderungen in § 12 VerpackG erfolgen in Folge der Erweiterung der Registrierungspflicht nach § 9 VerpackG auch auf nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen und sollen daher zum gleichen Zeitpunkt wie diese Ausweitung, nämlich ebenfalls am 1. Juli 2022, in Kraft treten.